

Niedersächsische Verordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest

Vom 26. November 2004

Aufgrund des § 79 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 7 und 14 a sowie den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23, § 24 Abs. 1 und 2, §§ 26, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. e der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), geändert durch Verordnung vom 13. September 2004 (Nds. GVBl. S. 316), wird wegen Gefahr im Verzuge verordnet:

§ 1

(1) Stellt die zuständige Behörde in einem Geflügelbestand den Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2746) fest, so hat sie die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügelbestandes anzuordnen.

(2) Nach der in Absatz 1 genannten Feststellung oder der Feststellung von Antikörpern gegen das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 hat derjenige, der im Umkreis von 3 000 m um den verdächtigen Bestand Geflügel hält, dieses nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen.

§ 2

¹Die zuständige Behörde kann die Geflügelhaltung beschränken oder verbieten, wenn dies aus Gründen der Seuchenvorbeugung oder -bekämpfung erforderlich ist. ²Ein Erfordernis besteht insbesondere dann, wenn aufgrund der Lage eines Bestandes, der Auslaufmöglichkeiten und der Kontaktmöglichkeiten zu Wildenten oder -gänsen von einem hohen Infektionsrisiko auszugehen ist.

§ 3

(1) Wer

1. mehr als 1 000 Legehennen, 500 Truthühner, 500 Enten oder 100 Gänse oder
2. gewerbsmäßig Hühner, Truthühner, Enten oder Gänse zur Zucht

nicht ausschließlich in Ställen hält, hat den Bestand im Dezember 2004 und in der Folge im April und Oktober eines jeden Jahres, bei Mastgänsen im Dezember 2004 und in der Folge im Oktober eines jeden Jahres, auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.

(2) Die Untersuchungen nach Absatz 1 sind

1. bei Gänsen und Enten jeweils an 10 Proben je Bestand im Dezember 2004 und im Oktober virologisch und im April serologisch und
2. bei Hühnern und Truthühnern jeweils an 10 Proben je Bestand serologisch

in einem akkreditierten Labor durchzuführen.

(3) ¹Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren und ein Jahr lang aufzubewahren. ²Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat der zu-

ständigen Behörde positive Untersuchungsergebnisse sofort mitzuteilen; im Übrigen sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

¹Eier von Geflügel dürfen von Sammelstellen und Packstellen nur in zuvor nicht benutzten Packungen oder Eierhöckern abgegeben werden. ²Gebrauchte Paletten, die dem Transport von Eiern von Geflügel dienen, müssen vor der Wiederverwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.

§ 5

Futtermittel für Geflügel sind so herzustellen, zu lagern und zu transportieren, dass sie nicht in Berührung mit Tieren kommen, die mit der Geflügelpest angesteckt werden können.

§ 6

Wer Hühner einschließlich Perl- und Truthühner, Enten, Gänse oder Tauben als Haustiere hält, hat Vorsorge zu treffen, dass tierseuchenbehördlich angeordnete Tötungsmaßnahmen unverzüglich vollzogen werden können.

§ 7

¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung nehmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz die Landkreise und kreisfreien Städte wahr. ²In der Region Hannover ist die Landeshauptstadt Hannover in ihrem Gebiet und im Übrigen die Region Hannover zuständig (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Region Hannover).

§ 8

¹Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 eine Untersuchung nicht durchführen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 ein Untersuchungsergebnis nicht oder nicht vollständig dokumentiert oder aufbewahrt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 ein positives Untersuchungsergebnis nicht sofort mitteilt,
4. entgegen § 4 Satz 1 Eier von Geflügel in bereits benutzten Packungen oder Eierhöckern abgibt,
5. entgegen § 4 Satz 2 nicht ordnungsgemäß gereinigte und desinfizierte Paletten wieder verwendet,
6. entgegen § 5 Futtermittel so herstellt, lagert oder transportiert, dass es mit Tieren in Berührung kommt, die mit der Geflügelpest angesteckt werden können,
7. die nach § 6 erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht trifft.

²Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 10. März 2003 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 208), außer Kraft.

Hannover, den . November 2004

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Ehlen

Minister